



Ehrenordnung

Florengäßner Brunnenzeche e.V. Fulda



Auszeichnungen werden für langjährigen Einsatz und für Verdienste um das Brauchtum der Florengäßner Brunnenzeche und der Fuldaer Fastnacht verliehen. Daneben werden hervorragende Einzelleistungen - wie die Wahrnehmung der Rolle Brunnenpaar - im Sinne der Zielsetzung des Vereins gewürdigt. Grundvoraussetzung ist, dass ein Mitglied sich stets im Sinne der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen verhält und damit zum positiven Bild der Florengäßner Brunnenzeche nach innen und außen beiträgt.

Grundsätzlich kann über die Florengäßner Brunnenzeche kein Orden käuflich erworben werden.

Höchste Auszeichnung der Florengäßner Brunnenzeche

1. Der Sonderorden der Florengäßner Brunnenzeche ist die höchste Auszeichnung des Vereins.
In besonderen Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verleihung des Ordens an Nichtmitglieder des Vereins.
2. Die Verleihung erfolgt in der Regel durch den Bürgermeister und/oder Vizebürgermeister des Vereins.
3. Der Sonderorden wird nur entsprechend den Bestimmungen der Ehrenordnung verliehen.

Bestimmungen:

- 3.1 Die Verleihung der höchsten Auszeichnung erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Vereins.
- 3.2 Die Verleihung der höchsten Auszeichnung erfolgt grundsätzlich an das amtierende Brunnenpaar.
- 3.3 Die Verleihung ist in einem entsprechenden Rahmen vorzunehmen. In der Regel ist dies die erste Prunksitzung.
- 3.4 Die Verleihung der höchsten Auszeichnung erfolgt grundsätzlich an den Bürgermeister und Vizebürgermeister der Florengäßner Brunnenzeche, wenn diese in einer Wiederwahl bestätigt werden. Die Verleihung erfolgt durch das jeweils amtierende Brunnenpaar.
- 3.5 Vorschläge für die Verleihung an weitere Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand.
Eine Beantragung durch Mitglieder ist nicht möglich. Folgende Voraussetzungen der Mitglieder sind mindestens zu erfüllen:
 - Positive Grundhaltung entsprechend der Vereinssatzung und -ordnungen.
 - Mindestens 25-jährige Mitgliedschaft in der Florengäßner Brunnenzeche, beginnend mit dem 16. Lebensjahr.
 - Ununterbrochene aktive Beteiligung am Vereinsleben der Florengäßner Brunnenzeche. Dazu zählen alternativ:
 - Mindestens 2 volle aufeinanderfolgende Perioden Vorstandsarbeit.
 - Mindestens 15 Jahre Bühnenaktivität (dazu zählen auch Bühnen- und Wagenbau sowie Bühnendienst).
 - Mindestens 6 Jahre Wahrnehmung einer verantwortlichen Rolle
 - Trainer der Tanzgruppen,
 - Leiter einer Gruppe,
 - Leitung Bühnen- und Wagenbau.
 - Die Verleihung kann nur im Rahmen eines Vereinsjubiläums erfolgen – Rhythmus mindestens 5 Jahre.
 - Die Anzahl der möglichen Verleihungen zu einem Zeitpunkt wird auf max. drei Orden festgelegt.
4. Ein Anspruch der Mitglieder auf die Verleihung besteht nicht.



Ehrenordnung

Florengäßner Brunnenzsche e.V. Fulda



Auszeichnung mit dem Floraorden

1. Die Auszeichnung mit dem Floraorden unterliegt den entsprechenden Statuten der Fuldaer Karnevalgesellschaft (FKG).
2. Die Verleihung nimmt die FKG vor und kann jährlich erfolgen.
3. Voraussetzung für die Verleihung der Flora ist der grün/weiße Orden der Florengäßner Brunnenzsche.
4. Die Entscheidung, wer einen Floraorden erhält, obliegt dem Vorstand. Die Beantragung durch Vereinsmitglieder ist nicht möglich. Vorschläge können dem Vorstand unterbreitet werden.
5. Einen Antrag für die Verleihung des Floraordens kann ausschließlich für Vereinsmitglieder erfolgen.
6. Ein Anspruch der Mitglieder auf die Verleihung besteht nicht.
7. Die Kosten für die Auszeichnung trägt der Verein.

Auszeichnungen von übergeordneten Verbänden

1. Die Auszeichnungen übergeordneter Verbände unterliegen den entsprechenden Statuten der Verbände.
2. Die Verleihung übernimmt der Verband.
3. Anträge auf die Verleihung von Auszeichnungen übergeordneter Verbände müssen durch Vereinsmitglieder beim Vorstand gestellt werden, wobei der Antrag die Eckdaten der Laudatio enthalten muss.
4. Direkte Anträge von Mitgliedern an die Verbände sind nicht möglich.
5. Ein Antrag kann ausschließlich für Vereinsmitglieder gestellt werden.
6. Die Verleihung kann nur im Rahmen eines Vereinsjubiläums erfolgen – Rhythmus mindestens 5 Jahre.
7. Die Entscheidung, ob der Antrag an den jeweiligen Verband weitergeleitet wird, obliegt dem Vorstand. Die Abweisung des Antrags muss in Form einer schriftlichen Begründung erfolgen.
8. Ein Anspruch der Mitglieder auf die Verleihung besteht nicht.
9. Die Kosten für die Auszeichnungen trägt der Verein.

Fulda, den 24. April 2012